

amtliche Bekanntmachung

022 K 061/18



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.04.2021, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21,
I. Obergeschoss, Saal 127

das im Grundbuch von Datteln Blatt 14144 eingetragene Wohnungseigentum
versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 236/1.000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,
Gemarkung Datteln, Flur 28, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Carl-
Gastreich-Str. 9, groß: 5 m²,
Gemarkung Datteln, Flur 28, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Hafenstr.
6, groß: 569 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4
gekennzeichneten Wohnung.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier ist das Sondernutzungsrecht an der Freifläche ST 4 begründet und
zugeordnet worden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im OG links eines Mehrfamilienwohnhauses (4 WE), ehemals gewerblich genutztes Grundstück/Objekt, Ursprungsbaujahr 1912/Bewertungsbaujahr (fiktives Baujahr) 1979, ca. 70 m² Wfl. und 30 m² Abstellfläche im DG (wohnlich nicht nutzbar), 2ZKDB + Abstellfläche DG, z. Ztp. der Gutachtenerstellung vermietet, Bauschäden und Instandhaltungsstau an Sonder- und Gemeinschaftseigentum.

Es ist das Sondernutzungsrecht an der Freifläche ST4 zugeordnet. Der Stellplatz wurde noch nicht erstellt.

Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird dringend angeraten!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55.000,00 €.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 07.01.2021